

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 MEV Führung III, Führung II und Führung I

MEV - Modellstellen- und Einreihungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Modellfunktionen Führung III, Führung II und Führung I umfassen fachbezogene Aufgaben direkter Personalführung in einer Vorgesetztenfunktion (Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit). Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus

1. der Fachausrichtung und der Wirkungsreichweite der zu leitenden Organisationseinheit. Diese reichen von einer spezialisierten Fachausrichtung über eine mehrdimensionale Fachausrichtung bis zu einer mehrdimensionalen und stark vernetzten Fachausrichtung mit Außenwirkung bzw. von einer regionalen bis zu einer landesweiten Wirkungsreichweite. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Entscheidungskompetenz und Kommunikation;

2. der Führungsebene und der Führungsspanne (Anspruchsniveau und Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Fachkompetenz und Führungskompetenz Linie.

(2) Die Modellfunktion Führung III besteht aus den folgenden Modellstellen:

Referatsleitung Bezirkshauptmannschaften

2

Referatsleitung Bezirkshauptmannschaften

1

Referatsleitung Amt 2

Referatsleitung Amt 1

Sonstige Verwaltungsleitungen

(3) Die Modellfunktion Führung II besteht aus den folgenden Modellstellen:

Bezirkshauptfrau- oder Bezirkshauptmann-Stellvertretung

Sonstige Dienststellenleitungen

Abteilungsleitung-Stellvertretung ohne Hauptreferat

Hauptreferatsleitung

Leitung - Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum

Abteilungsleitung-Stellvertretung mit Hauptreferat

(4) Die Modellfunktion Führung I besteht aus den folgenden Modellstellen:

Stabsstellenleitung

Bezirkshauptfrau oder

Bezirkshauptmann

Leitung Generalsekretariat

Abteilungsleitung

(5) Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts in der Anlage 2 festgelegt.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at